

Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz)

**(Änderung vom; Zweck, Gewinnverwendung, Klimaziele
und Versorgungssicherheit)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 22. Oktober 2024,

beschliesst:

I. Das Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 2. ¹ Die EKZ versorgen den Kanton wirtschaftlich, sicher und umweltgerecht mit elektrischer Energie; ausgenommen ist das Gebiet der Stadt Zürich. Zweck

² Sie leisten einen Beitrag zur Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie.

³ Sie tragen aktiv dazu bei, die kantonalen Klimaziele zu erreichen.

⁴ Sie können im Wärme- und Kältebereich zur Nutzung vorhandener Potenziale an Abwärme und Umweltwärme beitragen.

§ 3 a. Abs. 1 unverändert.

² Die EKZ weisen einen Teil des Bilanzgewinns dem Fonds gemäss § 4 b zu. Gewinn-
verwendung

³ Der Verwaltungsrat legt die Ausschüttung und die Einlage in den Fonds fest.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

Klimaziele und
Versorgungssicherheit

a. Massnahmen
und Förderung

§ 4 a. ¹ Die EKZ tragen dazu bei, die Klimaziele zu erreichen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Dazu ergreifen sie geeignete Massnahmen im Inland, insbesondere beim Netz, bei der Energieeffizienz sowie bei der Erzeugung und Speicherung von elektrischer Energie.

² Sie können entsprechende Vorhaben von Privaten und Gemeinden in ihrem Versorgungsgebiet und im Kanton fördern.

b. Finanzierung

§ 4 b. ¹ Die Massnahmen und die Förderung werden durch einen Fonds finanziert.

² Dieser wird von den EKZ geführt und mit Einlagen aus dem Bilanzgewinn geäufnet.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

Zürich, 6. März 2025

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Christa Stünzi

Die Sekretärin:

Sandra Freiburghaus